

Jahrgang 2025**Kundgemacht am 15. Dezember 2025****24. Innsbrucker Marktordnung 2026****24. Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 11.12.2025 über die Marktordnung der Landeshauptstadt Innsbruck 2026**

Aufgrund der §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2025, wird nach Anhörung der Wirtschaftskammer Tirol, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol und der Landwirtschaftskammer Tirol verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Geltungsbereich**

- (1) Diese Marktordnung gilt für die in Innsbruck stattfindenden Märkte und Gelegenheitsmärkte.
- (2) Sie findet keine Anwendung auf Verkaufsveranstaltungen, die nicht den §§ 286 ff der Gewerbeordnung 1994, unterliegen, wie z. B. Bauernmärkte, Messen und Wohltätigkeitsveranstaltungen.
- (3) Die Verweise auf die Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) beziehen sich auf die Fassung BGBl. I Nr. 66/2025.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

- (1) Markt im Sinne dieser Verordnung ist eine Verkaufsveranstaltung, bei der auf einem örtlich bestimmten Gebiet (Marktort) an bestimmten Tagen und zu bestimmten Zeiten (Markttermine) Waren angeboten und verkauft werden.
- (2) Gelegenheitsmarkt ist eine marktähnliche Verkaufsveranstaltung, die nur gelegentlich aus besonderem Anlass abgehalten wird und einer Bewilligung der Gemeinde bedarf.
- (3) Marktverkäufer ist, wer auf den in dieser Marktordnung geregelten Märkten Waren anbietet oder verkauft.
- (4) Marktkunde ist, wer die in dieser Marktordnung geregelten Märkte aufsucht, um sich Waren anbieten zu lassen oder zu kaufen.
- (5) Marktaufsichtsorgan ist ein von der Stadtgemeinde Innsbruck ernanntes Organ, welches die Einhaltung dieser Marktordnung auf den darin geregelten Märkten zu gewährleisten hat.
- (6) Marktorganisator ist, wer mit der Durchführung eines Marktes betraut wird.

II. Gemeinsame Bestimmungen für Märkte und Gelegenheitsmärkte**§ 3****Pflichten der Marktverkäufer und Marktkunden**

- (1) Die Marktverkäufer, ausgenommen private Marktverkäufer auf dem Floh- und Kuriositätenmarkt und dem Greif-Flohmarkt, haben ihren Namen und ihre Anschrift so anzuschreiben, dass ein durchschnittlich aufmerksamer Marktkunde sie leicht lesen und zuordnen kann. Der Marktorganisator hat dafür Sorge zu tragen, dass die Namen und Adressen der Marktverkäufer einheitlich angeschrieben werden.

(2) Die Marktverkäufer haben den Marktaufsichtsorganen auf deren Verlangen Zutritt zu ihren Marktflächen und Markteinrichtungen zu gewähren und sich auszuweisen.

(3) Die Marktverkäufer haben sich bei ihrer Tätigkeit auf die ihnen zugewiesenen oder zur Verfügung gestellten Marktflächen zu beschränken. Die Inanspruchnahme der Marktflächen durch die Marktverkäufer darf weder die Tätigkeit anderer Marktverkäufer noch den ungehinderten Durchgang der Marktkunden beeinträchtigen.

(4) Auf Marktflächen bzw. in Markteinrichtungen dürfen Marktverkäufer auf Märkten (§ 2 Abs. 1) nur Tätigkeiten vornehmen, die dem Verkauf von Marktgegenständen im Sinne dieser Marktordnung dienen. Spielautomaten (§ 2 Abs. 6 Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003, LGBI. Nr. 86/2003, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 39/2025) dürfen auf Märkten (§ 2 Abs. 1) nicht betrieben werden.

(5) Marktflächen und Markteinrichtungen dürfen nicht mehr verunreinigt werden, als dies bei bestimmungsgemäßem Gebrauch unvermeidbar ist. Im Zuge des Marktverkaufes anfallende Schmutzwässer sind von den Marktverkäufern ordnungsgemäß zu entsorgen.

(6) Gewerbetreibende, die auf einem Markt oder Gelegenheitsmarkt Waren anbieten oder verkaufen bzw. Getränke ausschenken und/oder Speisen anbieten, haben dabei den Original-Gewerbeschein oder die Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister (§ 340 Abs. 1 GewO 1994) mitzuführen. Personen, die im Ausland eine Erwerbstätigkeit befugt ausüben, haben ihre Staatsangehörigkeit und ihre steuerliche Veranlagung im Inland nachzuweisen.

(7) Wenn auf einem Markt oder Gelegenheitsmarkt Land- oder Forstwirte Waren im Rahmen des § 2 Abs. 3 oder Abs. 4 GewO 1994 anbieten oder verkaufen, haben sie auf Verlangen eines Marktaufsichtsorganes das Vorliegen der diesbezüglichen Voraussetzungen glaubhaft zu machen.

(8) Auf den Marktflächen hat jedermann den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane, die zur Herstellung oder Aufrechterhaltung eines dieser Marktordnung entsprechenden Zustandes getroffen werden, nachzukommen. Zu widerhandelnde können durch das Marktaufsichtsorgan vom weiteren Marktverkauf ausgeschlossen bzw. vom Markt verwiesen werden.

§ 4

Lebensmittel und Speisen

(1) Lebensmittel und Speisen dürfen nur in einem Bodenabstand von mindestens 50 cm zum Verkauf bereithalten werden.

(2) Zum unmittelbaren Verpacken oder Bedecken von Lebensmitteln dürfen nur dem jeweiligen Zweck entsprechende saubere Materialien (Papier, Tücher, Folien usw.) verwendet werden.

(3) Lebensmittel und Speisen, die üblicherweise vor dem Verbrauch nicht mehr gereinigt werden, oder deren Reinigung auf Grund ihrer äußereren Beschaffenheit nur begrenzt möglich ist, dürfen nicht ohne geeigneten Schutz gegen hygienisch nachteilige äußere Einwirkungen angeboten werden. Marktkunden dürfen sie vor dem Kauf weder berühren noch beriechen; bei der Abgabe sind geeignete Bestecke zu verwenden.

(4) Geschlachtete Tiere dürfen nur angeboten oder verkauft werden, wenn sie ausgeweidet und entweder geputzt oder abgezogen sind.

(5) Leicht verderbliche Lebensmittel dürfen nur in gekühltem Zustand angeboten werden.

(6) Marktverkäufer, die mit Lebensmitteln handeln, dürfen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit weder Tiere führen noch rauchen.

§ 5

Verkehrsregelung

(1) Auf den in dieser Marktordnung für Märkte und Gelegenheitsmärkte festgelegten Flächen sind während der Dauer des Marktes oder der Veranstaltung sowie eine Stunde vor- und nachher das Fahren mit Fahrzeugen aller Art, das Halten und das Parken verboten.

(2) Vom Verbot nach Abs. 1 sind ausgenommen:

a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge in Verwendung der markt-, lebensmittel- und gesundheitspolizeilichen Organe;

- b) Fahrzeuge, die als Markt- oder Verkaufsstände benutzt werden, und solche, die zur Beförderung sowie zur Be- oder Entladung von Marktgegenständen und -einrichtungen benutzt werden oder Marktgegenstände bilden (Marktfahrzeuge, Lieferfahrzeuge);
- c) Fahrzeuge der Straßenreinigung und der Müllabfuhr einschließlich der bei Abholung wiederverwertbarer Stoffe aus Sammelbehältern verwendeten Fahrzeuge.

(3) Die Regelungen gemäß Abs. 1 sind nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2024, kundzumachen.

(4) Wird während der in Abs. 1 genannten Zeiten der Markt- oder Verkaufsbetrieb durch ein auf zugewiesenen oder überlassenen Marktflächen abgestelltes Fahrzeug erheblich beeinträchtigt, so kann das Marktaufsichtsorgan oder ein Organ der Straßenaufsicht die Entfernung des Kraftfahrzeuges auf Kosten des Zulassungsbesitzers ohne weiteres Verfahren veranlassen.

(5) Abs. 4 ist auf Gegenstände sinngemäß anzuwenden, von denen zu vermuten ist, dass sich ihr Besitzer ihrer entledigen will. Die Entfernung erfolgt in diesem Fall auf Kosten des Besitzers.

(6) Im Falle einer Entfernung von Fahrzeugen oder Gegenständen nach Abs. 4 und 5 sind die Bestimmungen des § 89a Abs. 4 bis 8 StVO 160, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2024, sinngemäß anzuwenden.

III. Besondere Bestimmungen für Märkte

§ 6

Zugelassene Marktverkäufer

- (1) Die in § 8 genannten Märkte dürfen von allen Personen beschickt werden, die
 - a) auf Grund der gesetzlichen, insbesondere gewerberechtlichen Vorschriften zum Verkauf der jeweils zugelassenen Waren berechtigt sind, oder
 - b) Land- oder Forstwirte im Sinne des § 2 Abs. 3 GewO 1994 sind, oder
 - c) im Rahmen der häuslichen Nebenbeschäftigung Erzeugnisse herstellen, oder
 - d) Märkte gelegentlich mit Waren wie Wildgemüse, Küchen- und Gewürzkräutern, Duftpflanzen, Waldbeeren, Reisig, Zapfen, Waldgrün, Wald- und Wiesenblumen, Zweigen, insbesondere Barbara- und Mistelzweigen, Palmkätzchen und Schmuckbeeren beschicken (Waldeher).

(2) Bei der Ausübung der Markttätigkeit dürfen sich die Marktverkäufer nur ihrer Familienangehörigen oder ihrer Dienstnehmer bedienen, auf dem Floh- und Kuriositätenmarkt nur ihrer Familienangehörigen.

(3) Auf dem Floh- und Kuriositätenmarkt dürfen keine gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden; die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit wird bei Personen vermutet, welche bereits vier Mal im laufenden Kalenderjahr diesen Markt bezogen haben.

§ 7

Verkaufsstände, Verkaufswagen

(1) Verkaufswagen und Verkaufsstände dürfen auf den in § 8 Abs. 1 Z 1 bis 6 genannten Märkten nur auf Marktflächen aufgestellt werden, die für diesen Zweck zugewiesen worden sind; auf Gelegenheitsmärkten richtet sich die Aufstellung von Verkaufswagen nach der erteilten Bewilligung (§ 14).

(2) Bei Zuweisungen bzw. Bewilligungen gemäß Abs. 1 ist auf die Marktverhältnisse, die Sicherheit von Personen und das Marktbild Bedacht zu nehmen. Insbesondere können Auflagen bezüglich der Beschaffenheit, der Ausstattung, der Reinhaltung und des Aussehens von Verkaufswagen und Verkaufsständen sowie der Installation und des Betriebes von Geräten erteilt werden.

§ 8

Marktorte, Markttermine

(1) In Innsbruck werden folgende Märkte unter der Voraussetzung der Zustimmung des über das betroffene Grundstück Verfügungsberechtigten abgehalten:

1. Der Lebensmittelmarkt findet für das Anbieten von Waren und Dienstleistungen werktags von Montag bis Samstag von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr bzw. für die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken im Sinne des § 10 Abs. 3 werktags von Montag bis Samstag von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr jeweils in der Markthalle und auf der nördlich der Markthalle errichteten Terrasse statt.
2. Der Großmarkt findet werktags von Montag bis Samstag von 04:00 Uhr bis 12:00 Uhr in der Markthalle und am Herzog-Siegmund-Ufer westlich anschließend an die bestehende Terrasse nördlich der Markthalle statt. Er endet um 14:00 Uhr, wenn rasch verderbliche Waren abverkauft werden sollen oder ein besonderer Konsumentenbedarf besteht.
3. Der Christbaummarkt findet vom 16. Dezember bis 23. Dezember von 06:00 Uhr bis 18:30 Uhr auf der Nebenfahrbahn Anzengruberstrasse von der Purtschellerstrasse bis zur Anton-Eder-Strasse und am städtischen Parkplatz der Anton-Eder-Strasse im Bereich zwischen der Pacherstrasse und der Anzengruberstrasse statt.
4. Der Markt am Tivoli findet jeden Samstag von 06:00 Uhr bis 12:00 Uhr auf dem nördlichen und östlichen Areal im und um das Tivoli Stadion, Grundparzelle 1697/1 KG Pradl, auf der Montessoristraße zwischen Schrankeneinfahrt und dem westlich des Tivoli Stadions gelegenen Parkplatz, Grundparzelle 2947 KG Pradl, statt. Der Markt besteht aus dem Händlermarkt, einem Floh- und Kuriositätenmarkt und einem Markt für landwirtschaftliche Erzeugungs- und Verarbeitungsprodukte.
5. Der Greifmarkt findet jeden Sonntag von 06:00 Uhr bis 13:00 Uhr auf dem Gelände des Greifcenters, Grundparzelle 689/3 KG Amras statt. Der Markt besteht aus einem Händlermarkt, einem Markt für landwirtschaftliche Erzeugungs- und Verarbeitungsprodukte und dem Greif-Flohmarkt.
6. Der Kunsthandwerksmarkt am Sparkassenplatz findet in den Monaten März bis Dezember am zweiten Samstag des Monats von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr auf dem Sparkassenplatz, Grundparzellen 551 und 1060/2 KG Innsbruck, statt. Fällt dieser Samstag auf einen gesetzlichen Feiertag, findet der Markt am darauffolgenden Samstag statt.

(2) Der Stadtsenat kann im Einzelfall für die in Abs. 1 genannten Märkte abweichende Orte, Tage oder Zeiten beschließen, wenn dies zur Durchführung einer im überwiegenden öffentlichen Interesse gelegenen Maßnahme erforderlich ist. Wird einer der in Abs. 1 vorgesehenen Märkte nicht abgehalten, so sind die Wirtschaftskammer Tirol, die Kammer für Arbeiter und Angestellte und die Landwirtschaftskammer Tirol zu verständigen.

§ 9

Die Stadt Innsbruck kann mit der Durchführung einzelner Märkte auf Antrag Dritte betrauen. Die Betrauung kann, wenn der Durchführung öffentliche Interessen entgegenstehen, jederzeit widerrufen werden.

§ 10

Marktgegenstände

- (1) Auf den in § 8 genannten Märkten dürfen folgende Waren angeboten werden:
 1. Auf dem Lebensmittelmarkt:
 - a) Hauptgegenstände: Lebensmittel und Verzehrprodukte, Kosmetika und Gebrauchsgegenstände aller Art;
 - b) Nebengegenstände: Zier- und Schmuckgegenstände, Sämereien, Zier- und Nutzpflanzen aller Art, insbesondere Blumen und Topfpflanzen, Erzeugnisse des Blumenbindergewerbes, Artikel für Blumenzucht und -pflege sowie Futtermittel, Pflegemittel und Pflegegeräte einfacher Art für Haustiere, periodisch erscheinende Druckwerke, die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken im Sinne des Abs. 3.
 2. Auf dem Großmarkt:
 - a) Hauptgegenstände: Feldfrüchte, Obst und Gemüse;
 - b) Nebengegenstände: Zier- und Nutzpflanzen aller Art.
 3. Auf den Märkten für landwirtschaftliche Erzeugungs- und Verarbeitungsprodukte:

- a) Hauptgegenstände: Lebensmittel aus landwirtschaftlicher Herstellung und Verarbeitung, ausgenommen folgende: Wild, frisches Fleisch von Großvieh, rohe, ungeräucherte und nicht fermentierte Würste, Dosen- und Tiefkühlwaren sowie typische Konditoreiwaren mit Creme- oder Obersfüllungen und –überzügen sowie Schokolade- und Fettglasuren. Milch und Rahm dürfen nur verpackt oder unter Verwendung einer geeigneten Abfülleinrichtung abgegeben werden;
- b) Nebengegenstände: Naturblumen, Zier- und Nutzpflanzen und Teile davon, Wolle und Wollprodukte, handwerkliche Nutz- und Ziergegenstände, Gartenzubehör und Artikel des häuslichen Nebenerwerbs.

4. Auf den Händlermärkten:

Alle Waren, deren marktmäßiger Verkauf unter Bedachtnahme auf die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit, den Schutz der Gesundheit von Menschen und der Vermeidung der Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren (§ 287 GewO 1994) vertretbar ist.

5. Auf dem Christbaummarkt:

- a) Hauptgegenstände: Christbäume und Zweige;
- b) Nebengegenstände: Christbaumkreuze, -kerzen und –schmuck, Gebinde, Lebensmittel zum sofortigen Verzehr sowie Verkauf von Spirituosen aus eigener Produktion.

6. Auf dem Floh- und Kuriositätenmarkt:

- a) Hauptgegenstände: Altwaren kleineren Ausmaßes, gebrauchte Textilien und Schuhe, alte und antiquarische Bücher, Schriften, Bilder und Fotos, Kunstgegenstände, Sammelobjekte, insbesondere Münzen, gebrauchter Hausrat, Möbel und Sportgeräte, gebrauchtes oder selbst gefertigtes Spielzeug, Basteleien und Bastelmanualien;
- b) Nebengegenstände: kunsthandwerklich gefertigte Gegenstände, Antiquitäten und Süßwaren.

7. Auf dem Greif- und Flohmarkt:

- a) Hauptgegenstände: Altwaren kleineren Ausmaßes, gebrauchte Textilien und Schuhe, alte und antiquarische Bücher, Schriften, Bilder und Fotos, Kunstgegenstände, Sammelobjekte, insbesondere Münzen;
- b) Nebengegenstände: gebrauchter Hausrat, insbesondere auch Möbel, gebrauchte Sportgeräte, gebrauchtes oder selbst gefertigtes Spielzeug, Basteleien und Bastelmanualien.

8. Auf dem Kunsthandwerksmarkt am Sparkassenplatz:

Hauptgegenstände: kunsthandwerklich gefertigte Gegenstände (z.B. Holzschnitzerei, Keramik, Papiererzeugnisse, selbst genähte Produkte, Statuen, Bilder, geschmiedete Produkte, Schmuck).

(2) Auf dem täglichen Großmarkt dürfen Waren nur in für den Großhandel üblichen Mengen verkauft werden. Auf den anderen Märkten darf jede handelsübliche Menge abgegeben werden.

(3) Auf dem Lebensmittelmarkt (§ 8 Abs. 1 Z 1) ist die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken gemäß § 111 Abs. 1 Z 2 oder Abs. 2 Z 3 der GewO 1994 erlaubt, wenn

- a) durch die in Aussicht genommene Art der Verabreichung von Speisen und des Ausschanks von Getränken keine Störung des Marktbetriebes zu erwarten ist,
- b) der in Aussicht genommene Marktplatz oder die Markteinrichtung für die Tätigkeit geeignet ist.

§ 11

Zuweisung

(1) Die Zuweisung von Marktflächen und Markteinrichtungen an die Marktverkäufer erfolgt, ausgenommen bei Märkten mit deren Durchführung Dritte betraut wurden, durch den Stadtmagistrat. Zuweisungen erfolgen höchstens für die Dauer des betreffenden Marktes. Bei Märkten, mit deren Durchführung Dritte betraut wurden, erfolgt die Zuweisung der Marktflächen und Markteinrichtungen an die Marktverkäufer durch die jeweiligen Marktorganisationen.

(2) Die Zuweisung erfolgt in der Reihenfolge des Einlangens der Ansuchen. Ansuchen dürfen sich nur auf den nächsten Marktermin des jeweiligen Marktes beziehen. Bei der Zuweisung ist auf den zur Verfügung stehenden Raum und darauf Bedacht zu nehmen, dass jede der auf dem betreffenden Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen, die einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden, in entsprechender Qualität durch genügend viele Marktverkäufer angeboten wird.

(3) Zuweisungen berechtigen und verpflichten die Personen, denen sie erteilt worden sind. Sie sind nicht übertragbar.

(4) Die Marktverkäufer haben keinen Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Marktfäche (einer bestimmten Markteinrichtung) oder auf ein bestimmtes Ausmaß der zuzuweisenden Marktfäche.

(5) Sofern im Einzelfall die Zuweisung von Marktfächen und Markteinrichtungen an die Marktverkäufer für eine geordnete Durchführung des Marktes nicht zwingend erforderlich ist, gilt die Kontrolle des erfolgten Marktbezuges als Zuweisung gemäß Abs. 1.

§ 12

Erlöschen von Zuweisungen

(1) Zuweisungen erlöschen

- a) durch Verzicht (Abs. 2);
- b) durch Ablauf der Zuweisungszeit;
- c) durch Widerruf (Abs. 3)
- d) mit dem Ende der Gewerbeberechtigung des Marktverkäufers (§ 85 GewO 1994).

(2) Wird eine Marktfäche oder eine Markteinrichtung innerhalb einer Stunde nach Marktbeginn oder bei einer Zuweisung nach Marktbeginn innerhalb einer Stunde nach dieser nicht bezogen oder schon vor Ablauf der Marktzeit geräumt, so gilt dies als Verzicht auf die Zuweisung.

(3) Zuweisungen können unter Einhaltung einer angemessenen Räumungsfrist widerrufen werden, wenn

- a) auf der zugewiesenen Marktfäche andere als die auf dem betreffenden Markt zugelassenen Waren angeboten oder verkauft werden;
- b) im Zusammenhang mit der Zuweisung erteilte Auflagen nicht eingehalten werden;
- c) ein öffentliches Interesse oder die tatsächliche Unmöglichkeit der Marktfächenbenützung den Widerruf erfordert;
- d) der Marktverkäufer mindestens ein Mal wegen einer Übertretung von Vorschriften dieser Marktordnung oder sonstiger, mit dem Gegenstand seiner Tätigkeit in Zusammenhang stehender Verwaltungsvorschriften, rechtskräftig bestraft worden ist, sofern die Strafen nicht als getilgt anzusehen sind.

(4) Ist eine Zuweisung erloschen, so sind die zugewiesenen Marktfächen und Markteinrichtungen unverzüglich, bei Bestehen einer Räumungsfrist bis Fristablauf, gereinigt und geräumt dem Stadtmagistrat zu übergeben. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, kann der Stadtmagistrat auf Rechnung des säumigen Marktverkäufers oder seines Rechtsnachfolgers die Reinigung und Räumung veranlassen.

(5) Bei Zuweisung von Marktfächen und Markteinrichtungen durch die Marktorganisatoren kann die Ausübung der Markttätigkeit in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abs. 3 durch den Stadtmagistrat mittels Bescheid jederzeit untersagt werden.

§ 13

Verabreichung von Speisen, Getränkeausschank

(1) Die Verabreichung von Speisen und der Getränkeausschank sind zulässig, wenn der Marktverkäufer über entsprechende Zubereitungs- und Verkaufseinrichtungen verfügt und eine zweckentsprechende Marktfäche zugewiesen werden kann.

(2) Zuweisungen nach Abs. 1 können Auflagen betreffend die Geschäftsabwicklung und die Beschaffenheit von Zubereitungs- und Verkaufseinrichtungen enthalten. Die §§ 11 und 12 gelten sinngemäß.

(3) Auf den in § 8 Abs. 1 Z 3 bis 6 genannten Märkten ist die Verabreichung von Speisen beschränkt auf kalte und warme Speisen einfacher Zubereitung.

(4) Auf den in § 8 Abs. 1 Z 3 bis 6 genannten Märkten ist der Ausschank von Getränken auf kalte und warme alkoholfreie Getränke, Bier, Wein und warme alkoholische Mischgetränke beschränkt.

IV. Besondere Bestimmungen für Gelegenheitsmärkte

§ 14 Gelegenheitsmärkte

(1) Gelegenheitsmärkte dürfen nur auf Grund einer Bewilligung des Stadtmagistrates stattfinden, die auf Antrag erteilt wird.

(2) Die Bewilligung ist zu versagen, wenn Leben, Gesundheit oder dingliche Rechte der Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 gefährdet werden oder überwiegende öffentliche Interessen, wie insbesondere das Interesse an einer gedeihlichen Gesamtentwicklung des Innsbrucker Marktwesens oder Interessen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, entgegenstehen.

(3) Liegen zugleich mehrere Anträge um Bewilligung eines Gelegenheitsmarktes vor, von denen wegen zeitlicher und örtlicher Überschneidung der geplanten Veranstaltungen nur ein Ansuchen bewilligt werden kann, ist jenes Vorhaben zu bewilligen, dessen Bewilligung im überwiegenden öffentlichen Interesse gelegen ist; kommt dies nicht in Betracht, entscheidet das Datum des Einlangens des Antrages, bei Gleichzeitigkeit entscheidet das Los.

V. Straf-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 15

Übertretungen von Bestimmungen dieser Marktordnung sind Verwaltungsübertretungen und werden gemäß § 368 GewO 1994 bestraft.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung der Landeshauptstadt Innsbruck (Innsbrucker Marktordnung 1999 – IMO 1999), zuletzt geändert mit Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 24.04.2025, kundgemacht vom 25.04.2025 bis 11.05.2025, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Mag. Johannes Anzengruber, BSc